

I.Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Grönau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.06.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende I.Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Grönau erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen/Haushaltsplanung, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben, Personalangelegenheiten, Satzungen

b) **Bau- und Wegeausschuss**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen, Bauleitplanung

c) **Umwelt- und Energieausschuss**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Energieangelegenheiten

d) **Ausschuss für Sozialwesen, Kultur und Sport**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sozialwesen, Förderung und Pflege des Sports, Kultur- und Gemeinschaftspflege

e) **Ausschuss für öffentliche Einrichtungen**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Öffentliche Einrichtungen

f) **Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu a) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Die Vertretung in den Ausschüssen zu Abs. 1 a) bis e) erfolgt durch Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie bürgerliche Mitglieder, diese müssen der Gemeindevertretung angehören können. Die stellvertretenden Mitglieder werden durch die Gemeindevertretung gewählt. Jede Fraktion kann bis zu 4 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

Artikel II

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 11.06.2018 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Groß Grönau, den 25.06.2018

(L.S.)

-----gez. Graf-----
Graf/Bürgermeister

Anmerkung:

Die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung wurde in den Lübecker Nachrichten, Lokaler Teil, am 24.07.2018 bekannt gemacht.

Die Satzung tritt somit am 25. Juli 2018 in Kraft.